

**Beschluss:** (Ziffer 2 gegen die Stimme von StR Ruff)

1. Ein Kostenvergleich und ein Ökobilanzvergleich werden nicht durchgeführt.
2. Der § 8 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung wird nicht um den im Antrag genannten Satz: *„Abfallabwurfsschächte und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen sind auch bei Neubauten weiterhin zulässig.“* ergänzt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03433 der ÖDP vom 04.10.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.